

KANTONSRATSBESCHLUSS
BETREFFEND ANZAHL KANTONSRATSMANDATE
FÜR DIE EINZELNEN GEMEINDEN (WAHLEN 2006)

BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES

VOM 25. OKTOBER 2005

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Antrag zu einem neuen Kantonsratsbeschluss betreffend Anzahl Kantonsratsmandate für die einzelnen Gemeinden (Wahlen 2006) und erstatten Ihnen dazu den nachstehenden Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1. Ausgangslage
2. Die Berechnung im Einzelnen
 - 2.1. Die rechtlichen Grundlagen
 - 2.2. Abweichung der definitiven Zahlen von den provisorischen
 - 2.3. Berechnungen
3. Antrag

1. Ausgangslage

Am 29. Oktober 2006 finden die Kantons-, Regierungs- und Ständeratswahlen statt. Für die Kantonsratswahlen ist festzulegen, wie viele Mandate den einzelnen Gemeinden zustehen. Diese Zuteilung nahm der Kantonsrat letztmals am 23. Mai 2002 für die Wahlen des gleichen Jahres vor. Grundlage für jene Zuteilung bildeten die *provisorischen* Zahlen der eidgenössischen Volkszählung 2000, die erst am 5. April 2002 vorlagen. Wegen der nur provisorischen Zahlen war es dem Kantonsrat nicht möglich, an seine frühere Praxis anzuknüpfen, wonach die Mandatszuteilungen jeweils für jene Wahlen festgelegt wurden, die zwischen zwei Volkszählungen lagen.

Der Regierungsrat stellte denn auch in Aussicht (Vorlage Nr. 1011.1 - 10853), dem Kantonsrat für die Erneuerungswahlen in den Jahren 2006 und 2010 eine weitere Vorlage aufgrund der *definitiven* Zahlen der eidgenössischen Volkszählung 2000 zu unterbreiten. Inzwischen hat der Kantonsrat die Beratung der Totalrevision des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen in Angriff genommen. In diesem Gesetzgebungsprojekt wird beantragt, als Berechnungsgrundlage für die Mandatszuteilung von den Zahlen der eidgenössischen Volkszählung abzusehen und auf jene der nachgeführten kantonalen Bevölkerungsstatistik abzustellen. Damit der Kantonsrat seine Entscheidungsfreiheit im Hinblick auf die angesprochene Revision des Wahl- und Abstimmungsgesetzes nicht verliert, wird beantragt, die Mandatszuteilung nur im Hinblick auf die Wahlen im nächsten Jahr vorzunehmen und nicht auch für die Wahlen im Jahr 2010.

2. Die Berechnung im Einzelnen

2.1. Die rechtlichen Grundlagen

Gemäss § 38 der Kantonsverfassung (KV; BGS 111.1) besteht der Kantonsrat aus wenigstens 70 und höchstens 80 Mitgliedern. Die Mitglieder des Kantonsrates werden durch die Einwohnergemeinden nach Massgabe ihrer durch die eidgenössische Volkszählung ermittelten Bevölkerungszahl gewählt (§ 38 Abs. 1 KV). Dies bedingt, dass nach jeder eidgenössischen Volkszählung durch einfachen Kantonsratsbeschluss (nur eine Lesung im Kantonsrat, nicht dem Referendum unterstellt) festgelegt wird, auf welche Bevölkerungszahl oder einen Bruchteil je ein Mitglied des Kantonsrates zu wählen ist (vgl. § 38 Abs. 2 KV).

Mit Beschluss vom 8. Juli 1971 (GS 20, 71) hat der Kantonsrat die Mandatszahl auf das verfassungsmässige Maximum von 80 Sitzen festgelegt. Im Kantonsratsbeschluss vom 8. Oktober 1942 (GS 14, 533) war zudem erstmals die Bestimmung aufgenommen worden, dass jede Gemeinde durch mindestens zwei Mitglieder im Kantonsrat vertreten sein soll.

2.2. Abweichung der definitiven Zahlen von den provisorischen

Gemäss den definitiven Ergebnissen der Volkszählung 2000 beträgt der Bevölkerungsstand des Kantons Zug 1'053 Personen weniger als gemäss den

provisorischen Ergebnissen (per 5. April 2002, Einzelheiten siehe Beilage 2). Dies ist auf Bereinigungen im Zusammenhang mit Mehrfachwohnsitzen (insbesondere von Wochenaufenthaltern) zurückzuführen.

2.3. Berechnungen

Allen Zuteilungsberechnungen liegt eine Verteilungszahl zugrunde, die sich aus dem Verhältnis der Wohnbevölkerung zur Anzahl der zu besetzenden Mandate ergibt. Zudem ist der Anspruch kleinerer Gemeinden zu berücksichtigen, mit zwei Mandaten im Kantonsrat vertreten zu sein. Gestützt auf die definitive Einwohnerzahl des Kantons Zug ergäbe sich pro Kantonsratsmandat eine Verteilzahl von 1'250, 650 (100'052 Einwohner geteilt durch 80). Rundet man diese Zahl auf die nächsttiefere Zehnerzahl ab, ist die Summe der den Gemeinden zufallenden Mandate 83, somit drei Mandate zuviel. Wird auf die nächste Zehnerzahl von 1'260 aufgerundet, beträgt die Summe der Mandate immer noch 81. Erst die in der Annäherungsrechnung auf 1'270 aufgerundete Verteilzahl führt zur richtigen Anzahl von 80 Mandaten und berücksichtigt als Minimum die doppelte Mandatsbesetzung in allen Gemeinden. Wie bisher ist die Hälfte davon, also 635, der gültige Bruchteil (siehe Beilage 1).

Die 80 Kantonsratsmandate verteilen sich auf die einzelnen Gemeinden wie folgt (genaue Berechnung siehe Beilage 1):

Gemeinden	Wohnbevölkerung VZ 2000 provisorisch (zum Vergleich)	Wohnbevölkerung VZ 2000 definitiv	Mandate		Abweichung
			neu	bisher	
Zug	22'884	22'973	18	18	0
Oberägeri	4'790	4'740	4	4	0
Unterägeri	7'136	7'179	6	6	0
Menzingen	4'522	4'495	4	4	0
Baar	20'289	19'407	15	16	-1
Cham	13'268	13'159	10	10	0
Hünenberg	6'998	6'987	6	5	+1
Steinhausen	8'834	8'801	7	7	0
Risch	7'259	7'241	6	6	0

4		1379.1 - 11844			
Walchwil	3'153	3'150	2	2	0
Neuheim	1'972	1'920	2	2	0
<hr/>					
Total	101'105	100'052	80	80	<u>±0</u>
<hr/>					

Gegenüber den Berechnungen für die Wahlen 2002 ergibt sich somit eine Verschiebung von einem Mandat zwischen den Gemeinden Baar (-1) und Hünenberg (+1). Diese Verschiebung ist auf die korrigierten, definitiven Zahlen der Schweizerischen Volkszählung zurückzuführen.

3. Antrag

Wir **b e a n t r a g e n** Ihnen,

auf die Vorlage Nr. 1379.2 - 11845 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 25. Oktober 2005

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Die Frau Landammann: Brigitte Profos

Der Landschreiber: Tino Jorio

Beilagen:

- 1) Zuteilung von 80 Kantonsratsmandaten an die Gemeinden für die Wahlen 2006
- 2) Ermittlung der massgebenden Verteilzahl